



**Stellungnahme der Initianten
zu den an der ersten Lesung vom 10.4.2024
aufgeworfenen Fragen betreffend
der parlamentarischen Initiative zur Abänderung des Gesetzes über die Abänderung des Energieeffizienzgesetzes**

Eintreten auf die Initiative war in der 1. Lesung in der Landtagssitzung vom April 2024 unbestritten. In dieser Stellungnahme wird auf die an der 1. Lesung gestellten Fragen eingegangen, sofern sie nicht schon an der Sitzung beantwortet wurden.

Mehrere Abgeordnete fragten, ob das zinslose Darlehen (EEG-Kredite) einen Einfluss auf die Belehnungsrechnung der Banken bei der Kreditvergabe habe, respektive wie die Banken dies handhaben.

Nach Rücksprache mit dem Bankenverband wird dies wie folgt gehandhabt:

Tragbarkeitsberechnung

Es sind die gesetzlichen Bestimmungen für die Vergabe von Hypothekarkrediten nach Bankengesetz (Prüfung, Bewertung und Abwicklung grundpfandgesicherter Kredite gemäss Art. 7a und Art. 21c ff BankG) bzw. Bankenverordnung sowie die regulatorischen Vorgaben der Finanzmarktaufsicht (FMA-Mitteilung 2023/1) einzuhalten.

Teil der gesetzlichen Bestimmungen ist die Berechnung der Tragbarkeit eines Kredites. Diese Bestimmungen wären gemäss heutigem Stand auch auf die EEG-Kredite anzuwenden. D.h. auf Basis der in der FMA-Mitteilung 2023/1 festgelegten Mindesttragbarkeitskriterien ist die nachhaltige Tragbarkeit eines Hypothekarkredits dann gegeben, wenn die Ausgaben für die Wohnimmobilie auf Basis des kalkulatorischen Zinssatzes maximal 33% der nachhaltig verfügbaren Einnahmen des Kreditnehmers beträgt.

Liegt die ermittelte Tragbarkeit über den 33% gemäss FMA Vorgabe, so hat bei Kreditgewährung eine Mindestamortisation in Höhe von 1% des Gesamtkreditbetrags bis zur Erreichung der nachhaltigen Tragbarkeit zu erfolgen.

Aufstockung bestehender Hypothek

Die Finanzierung von zinslosen Hypothekarkrediten erfolgt unter verschiedenen Rahmenbedingungen. Dazu zählt auch die Voraussetzung, dass der Kreditantragsteller für einen EEG-Kredit bereits bei der ansuchenden Bank eine bestehende Hypothekarkreditvereinbarung hat. Zudem ist der Kreditbetrag mit max. CHF 100'000 bzw. max. 1/3 der gesamten Hypothekarkreditschuld des Kreditantragstellers begrenzt („Deckel“ für den EEG-Kredit).

Aufgrund der Kreditbetragsbegrenzung ist davon auszugehen, dass sich die Tragbarkeitsberechnung nach Einbezug des EEG-Kreditbetrags in vielen Fällen nur geringfügig verändern wird. Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass die regulatorischen Vorgaben zur Tragbarkeitsberechnung einzuhalten sind. Es ist daher grundsätzlich denkbar, dass sich durch die „Aufstockung“ des Gesamtkreditengagements in wenigen Einzelfällen eine Überschreitung der nachhaltigen Tragbarkeitsgrenze ergeben könnte.

Die Banken haben in Ausnahmefällen die Möglichkeit, die EEG-Kreditvergabe gemäss den Regeln der „Exceptions to Policy“ Bestimmungen zu vergeben..

Wir erachten die EEG-Kreditvergabe auch für Banken als interessante Massnahme im Zusammenhang mit

den Regeln der EU-Taxonomie, da gemäss vorgesehener Konzeption die EEG-Kredite als „grüne“ Kredite angesehen werden und somit einen positiven Effekt auf die Berichte unter der Verordnung haben können.

Risikoübertragung von den Banken zum Land

Ein Abgeordneter fragte, ob es denkbar wäre, das Risiko von Kreditausfällen bei EEG-Kreditvergebenden Banken auf das Land zu übertragen, analog wie dies bei den Corona-Krediten zur Anwendung kam. Theoretisch ist dies wohl denkbar, doch die schlussendliche Entscheidung würde hier der Landtag fällen müssen, ob dies so gewünscht wird.

Die Initiant:innen möchten an der von der Regierung vorgeschlagenen Lösung festhalten.

Abwicklung über Wohnbauförderung

Mehrere Abgeordnete stellten die Frage, ob die zinslosen Darlehen statt über die Banken über die Wohnbauförderungsstelle, respektive über das Land vergeben werden können. So würde das Problem der Tragbarkeitsberechnungen bei den Banken übergangen. Regierungsrätin Marok-Wachter führte bei der 1. Lesung aus, dass davon nur eine kleine Gruppe von Personen profitieren würden. Dies trifft zu, sofern davon ausgegangen wird, dass nur die Personengruppe ein zinsloses Darlehen erhalten, welche auch einen Anspruch auf eine Wohnbauförderung haben. Die Initiant:innen sind dem gegenüber offen, jedoch liegt es am Landtag, hierzu einen entsprechenden Änderungsantrag zu stellen.

Die Initiant:innen möchten an der ursprünglichen Regierungsvorlage festhalten.

Öffentliche Beteiligungsmodelle

Ein Abgeordneter fragte, ob zinslose Darlehen auch für die Beteiligung an öffentlichen Photovoltaik Anlagen gewährt werden könnten. Hierzu müsste der entsprechende Zweckartikel im EEG-Gesetz angepasst werden. Für die Initiant:innen stellt sich jedoch die Frage, wie die Abgrenzung von einem einfachen Beteiligungsmodell (z.B. Solardach Initiative Mauren) zu einer Zeichnung einer Obligation einer Solarfirma gezogen werden könnte. So könnte zum Beispiel ein zinsloses Darlehen aufgenommen werden mit dem Ziel eine Geldanlage zu tätigen.

Die Initiant:innen möchten daher an der ursprünglichen Regierungsvorlage festhalten und den Zweckartikel nicht abändern.

Amortisation einer Photovoltaikanlage

Wie lange eine Photovoltaikanlage amortisiert wird, hängt von den Gestehungskosten und der aktuellen Rückvergütung des eingespiessenen Stroms ab, aber auch wie gross der Eigenverbrauch der Anlage sein wird. Die Förderung von PV-Anlagen ist in Liechtenstein sehr grosszügig. Land und Gemeinden übernehmen einen Grossteil der Gestehungskosten von PV-Anlagen. Die Regierung hat im BuA 60/2023 auf Seite 8 und 9 ausführlich beschrieben, wie die Amortisation von PV Anlagen auf Neu- und Altbauten ist.

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Energieeffizienzgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 24. April 2008 über die Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien (Energieeffizienzgesetz; EEG), LGBl. 2008 Nr. 116, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 1 Bst. a^{bis}

1) Dieses Gesetz regelt:

a^{bis}) die Refinanzierung von EEG-Krediten;

Überschrift vor Art. 15a

Ila. Refinanzierung von EEG-Krediten

Art. 15a

Grundsatz

1) Die Regierung kann mit Banken Vereinbarungen über die Refinanzierung zinsloser Kredite für förderungswürdige Massnahmen nach Art. 3 (EEG-Kredite) abschliessen.

2) Nach Abschluss einer Vereinbarung nach Abs. 1 kann die Bank unter Einhaltung der übrigen gesetzlichen Anforderungen EEG-Kredite vergeben. Das Land stellt der Bank zur Finanzierung der EEG-Kredite zinslose Darlehen zur Verfügung.

3) Die Regierung regelt das Nähere über die Refinanzierung von EEG-Krediten mit Verordnung, namentlich:

- a) die Vergabe von EEG-Krediten durch Banken, insbesondere die Art der förderungswürdigen Massnahmen sowie die maximale Höhe und Laufzeit;
- b) die Zurverfügungstellung zinsloser Darlehen durch das Land.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.